

Satzung

des planraum e.V.

Inhaltsverzeichnis

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§2 Der Zweck des Vereins	2
§3 Gemeinnützigkeit	2
§4 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§7 Mitgliederbeiträge	4
§8 Organe des Vereins	4
§9 Mitgliederversammlung	4
§10 Ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	5
§11 Satzungsänderung	5
§12 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse	6
§13 Vorstand	6
§14 Ausscheiden	6
§15 Revisoren	7
§16 Auflösung	7

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen “planraum” und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz “e.V.”
2. Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Der Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Bildung und Kunst, sowie die Verbindung des Schöpferischen mit dem Nachhaltigen.
2. Umgesetzt wird dies durch:
 - Veranstaltung von öffentlichen Lehrvorträgen;
 - Schaffung von öffentlichen Orten des Zusammentreffens und der Inspiration;
 - Unterstützung von Projekten im Sinne des Vereinszweckes welche einen gesellschaftlichen Mehrwert schaffen;

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
6. Auf Beschluss der Mitgliedsversammlung (oder eines anderen, zu benennenden Organs) darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach §3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtpauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. ordentliche Mitgliedschaft

- (a) ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (b) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich mit Motivationsschreiben an den Vorstand zu stellen.
- (c) Die Aufnahme muss durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit aller Anwesenden Mitglieder gebilligt werden.
- (d) Aufnahmekriterium ist das glaubwürdige, zuverlässige und andauernde Eintreten für die Zwecke des Vereins.
- (e) ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

2. Fördermitgliedschaft

- (a) jede natürliche oder juristische Person kann Fördermitglied werden
- (b) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.

3. Ehrenmitgliedschaft

- (a) Nach Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft kann eine Person die sich besonders für den Verein verdient gemacht hat von der Vollversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit zu einem Ehrenmitglied ernannt werden.
- (b) Ehrenmitglieder haben keine Pflichten, über die Rechte entscheidet jeweils die Mitgliederversammlung.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins zu verfolgen und aktiv auf ihre Verwirklichung hinzuarbeiten.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
3. Die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen ist, außer bei besonderen dem Vorstand gegenüber begründeten Ausnahmen, Pflicht für jedes ordentliche Mitglied.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet die festgesetzten Beiträge zu entrichten.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. wenn ein Mitglied schriftlich seinen Austritt erklärt;
2. wenn die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Ausschluss beschließt und ein wichtiger Grund, wie ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder Schädigung des Vereinssehens, vorliegt;
3. durch Tod oder Liquidation;
4. bei Ausschluss findet §11.1 entsprechende Anwendung;
5. bei Beendigung der Mitgliedschaft werden einem ausscheidenden Mitglied keine Einlagen oder Beiträge zurückerstattet;

§7 Mitgliederbeiträge

1. Mitglieder und Fördermitglieder haben Beiträge zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden in einer von der Mitgliederversammlung erlassenen Beitragsordnung geregelt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Abweichend von der Beitragsordnung können für einzelne Fördermitglieder spezielle Beitragsregelungen ausgearbeitet werden, sofern diese nicht zu Ungunsten des Vereins ausfallen.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der oder die Revisoren.

§9 Mitgliederversammlung

1. Jedes ordentliche Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist möglich, sofern dadurch kein Mitglied mehr als insgesamt 2 Stimmrechte zur Verfügung hat.
2. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstand.

3. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Mitgliederversammlung nach Ablauf von 2 Wochen bis zu einem Monat mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
4. Beschlüsse werden, soweit nicht anders vorgegeben, mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Geschäftsjahr tagen, vorzugsweise im ersten Quartal. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen. Zur Wahrung genügt die elektronische Form der Mitteilung.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Punkte nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst zu Beginn der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
7. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks, der Gründe und des Zeitpunkts vom Vorstand verlangt wird oder ein Vorstand ausscheidet.

§10 Ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung behält sich gegenüber dem Vorstand die Beschlussfassung in folgenden Punkten vor:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands;
2. Erteilung von Weisungen an den Vorstand;
3. Satzungsänderungen;
4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
5. Erlassen der Beitragsordnung;
6. Einsetzung eines oder mehrerer Revisoren zur Überprüfung der Finanzen;

§11 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie vorher auf der Tagesordnung angekündigt war. §9.6 findet keine Anwendung.
2. Eine Satzungsänderung kann nur mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§12 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Die Niederschrift ist vom Sitzungsvorsitzenden zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Vorsitzende die ganze Niederschrift.
3. Die Niederschrift ist über ein allen Mitgliedern des Vereins zugängliches Medium zu veröffentlichen.
4. Eine Zusammenfassung der Beschlüsse, welche kein Erfüllungsdatum haben werden in einer Entscheidungsurkunde, zusammengeführt.

§13 Vorstand

1. Vorstand sind der 1. und der 2. Vorsitzende nach §26 BGB.
2. Jeder Vorstand ist nur bei Rechtsgeschäften bis zu einem Volumen von 500 Euro alleinvertretungsberechtigt.
3. Der zweite Vorstand ist zugleich Schatzmeister.
4. Die Amtszeit des Vereinsvorstandes beträgt 2 Jahre.
5. Der Vorstand kann voll geschäftsfähige Vereinsmitglieder schriftlich bevollmächtigen, den Verein zu vertreten. Die Vollmachtsurkunde muss den Vertretungsberechtigten und den Umfang der Vertretungsmacht genau bezeichnen; sie ist von allen Vorstandsmitgliedern eigenhändig zu unterzeichnen. Der Inhalt der Vollmacht ist den Mitgliedern bekanntzumachen.
6. Dem Schatzmeister obliegt die besondere Verantwortung bei den Vereinsgeschäften auf eine nachhaltige Haushaltsführung zu achten.

§14 Ausscheiden

Der Vorstand scheidet aus seinem Amt aus:

1. nach Ablauf der Amtszeit und Übertragung der Amtsgeschäfte;
2. bei dauernder Verhinderung;
3. wenn ihm die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit das Vertrauen entzieht;
4. auf eigenen Wunsch;
5. bei Beendigung der Mitgliedschaft;

§15 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt einen oder mehrere Revisoren, die die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne der Satzung überwachen. Sie haben am Ende des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der Vorstand hat ihnen Einsicht in alle Buchungs- und Geschäftsunterlagen zu gewähren.

§16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. §9.1 findet entsprechende Anwendung.
2. Der Verein wird aufgelöst, wenn nur noch zwei Mitglieder vorhanden sind.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen und die Werte des Vereins an eine vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Körperschaft in Regensburg, welche den Vereinszweck nahesteht zu übergeben. Die Mittel sind unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck zu verwenden.
4. Liquidatoren sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, die Vorstände.